

**Drucksache Nr.: 371/2019**

**Dezernat I  
Federführend: Steuern  
Anlagen: 4**

**Az.: 620hm**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	12.12.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	17.12.2019	Ö	zur Beschlussfassung

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer**

**a) Anhebung der Steuersätze und Mindeststeuersätze für Geräte mit Gewinnmöglichkeit**

**b) Anhebung des Steuersatzes für das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit**

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt eine der als Anlage beigefügten alternativen Satzungen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer.

**Begründung:**

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.01.2018 wurden die Steuersätze für das Halten von Geräten mit Gewinnmöglichkeit durch eine Erhöhung von 16% auf 18% letztmals an die landesweite Entwicklung der Steuersätze angepasst.

Gemeinden wie Bad Dürkheim, Landau, Speyer, Worms und Kaiserslautern haben mittlerweile ihren Steuersatz auf 20% angehoben und ziehen damit mit den Gemeinden Alzey, Bad Kreuznach, Frankenthal und Idar-Oberstein gleich, die bereits vor 2 Jahren auf diesem Niveau waren. Ludwigshafen erhebt aktuell 22% des Einspielergebnisses, Koblenz ist mit 24% nach wie vor Spitzenreiter.

Mit der Anhebung der Steuersätze für Geräte mit Gewinnmöglichkeit soll auch weiterhin einer Zunahme der Spielgeräteanzahl und der Aufstellungsorte entgegengewirkt werden. Für die Änderung des Steuersatzes bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit stehen 3 Alternativen zur Diskussion und Beschlussfassung:

**Alternative 1**

Anhebung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit sowohl in Spielhallen als auch in Gaststätten von derzeit 18% auf zukünftig 22%.

Durch die Anpassung der Steuersätze würden im Haushaltsjahr 2020 Mehreinnahmen von ca. 180.000 EUR erwartet (aktueller Haushaltsansatz von 1,1 Mio. EUR).

Gemäß der 6. Änderung der Spielverordnung dürfen seit dem 10. November 2019 „in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, ... höchstens 2 Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.“ Bis dahin waren in Gaststätten noch 3 Geräte erlaubt.

Um diesen Nachteil etwas auszugleichen, präferiert die Verwaltung die

### **Alternative 2**

Anhebung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen von derzeit 18% auf zukünftig 22% und
- in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten von derzeit 18% auf zukünftig 20%

Durch die Anpassung würden im Haushaltsjahr 2020 Mehreinnahmen von ca. 130.000 EUR erwartet.

Eine weitere Option wäre die

### **Alternative 3**

Anhebung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen von derzeit 18% auf zukünftig 24% und
- in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten von derzeit 18% auf zukünftig 20%

Durch die Anpassung würden im Haushaltsjahr 2020 Mehreinnahmen von ca. 200.000 EUR

Die Mindeststeuersätze sollen in allen drei Alternativen

- in Gaststätten von 20 EUR auf 30 EUR und
- in Spielhallen u.ä. Einrichtungen von 50 auf 70 EUR erhöht werden.

Die Steuersätze für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit sollen

- in Gaststätten von 15 EUR auf 20 EUR und
- in Spielhallen u.ä. Einrichtungen von 45 auf 60 EUR erhöht werden.

In der Anlage ist ein aktueller Städtevergleich der Vergnügungssteuersätze enthalten.

Neustadt an der Weinstraße, 17.12.2019

Oberbürgermeister